



# **Beitragssatzung für die Erhebung von Vorauszahlungen für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Rimbach (VBS-EW)**

Aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) und Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Rimbach folgende Satzung:

## **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet Rimbach mit Teilen der Ortschaften Rimbach, Aignhof, Schafhof, Offersdorf, Lichteneck und Auberg durch folgende Maßnahme:

**Gemeinsamer Neubau einer Kläranlage in der Ausführung „Belebungsanlage mit aerober Schlammstabilisierung im Kombibecken und stationärer maschineller Schlammwässerung“ mit der Gemeinde Grafenwiesen**

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. Bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für die nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke (oder aufgrund einer Sondervereinbarung)

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht mit Beginn der Maßnahme.

**§ 4**  
**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5**  
**Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschosßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei den Grundstücken von mindestens 2.500 qm (übergroßes Grundstück) auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschosßfläche, mindestens jedoch 2.500 qm begrenzt.
- (2) Die Geschosßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden mit 2/3 ihrer Fläche herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Entwässerungseinrichtung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind. Loggien und Terrassen bleiben außen Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschosßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschosßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschosßfläche anzusetzen.

**§ 6**  
**Beitragssatz**

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 50 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 1.125.000 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschosßflächen zu je in Höhe von 50 v.H. umgelegt.
- (2) Der Beitragssatz beträgt
  - a) Pro qm Grundstücksfläche 1,03 €
  - b) Pro qm Geschosßfläche 2,60 €

- (3) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Abschluss der Maßnahme und Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

**§ 7**  
**Fälligkeit**

- (1) Der Vorauszahlungsbetrag wird auf zwei gleich große Raten verteilt. Die erste Rate des Vorausleistungsbeitrags wird einen Monat nach Zustellung des Vorauszahlungsbescheides zur Zahlung fällig. Die weitere Rate wird zum 31.05.2019 zur Zahlung fällig.
- (2) Nach Festlegung des endgültigen Beitragssatzes werden Schlussabrechnungen erstellt und entsprechend Abs. 1 auf die noch nicht erhobenen Restraten verteilt. Diese werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides, jedoch frühestens zu den in Abs. 1 Satz 2 genannten Terminen fällig.

**§ 8**  
**Pflichten des Beitragsschuldners**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rimbach, 02.10.2018  
Gemeinde Rimbach

  
Fischer  
Erster Bürgermeister

